

# Am tliche Anzeigen



des

## Wiesbadener Tagblatts.

Erscheinungstage:  
Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Verlags-Preis: Nr. 2260.

No. 14.

Donnerstag, den 31. Januar.

1901.

### Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1897 (S. 1529) und auf Grund des § 157 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1888 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Selbstfahrer (Automobile), welche nicht auf Schienen laufen, unterliegen den folgenden Vorschriften, im Uebrigen den Bestimmungen der §§ 3, 4, 6 bis 14, 20 bis 22, 26 bis 43 der Wegepolizei-Verordnung vom 7. November 1899.

§ 2. Jeder Selbstfahrer muß so eingerichtet sein, daß er sofort zum Halten gebracht werden kann. § 3. Auf der linken Seite jedes Selbstfahrers muß beim Gebrauch auf öffentlichen Wegen der Wohnort und der Vor- und Name oder die Firma des Eigentümers mit deutlichen, unverwischbaren Buchstaben angebracht und sichtbar sein.

Ausgenommen sind Selbstfahrer, welche Eigentümern der Post oder der Militärverwaltung sind, desgleichen Selbstfahrer, welche außerhalb des Regierungsbezirks wohnenden Personen gehören und vorübergehend im Regierungsbezirk benutzt werden.

§ 4. Selbstfahrer dürfen an entgegenkommenden Zug- oder Reitthieren oder Viehtransporten nicht schneller als mit der Geschwindigkeit eines langsam fahrenden Pferdes vorbeifahren. Die Geschwindigkeit eines Selbstfahrers darf beim Ueberholen von Zug- oder Reitthieren oder Viehtransporten nicht größer sein als zum Ueberholen erforderlich ist.

Die Bestimmungen der §§ 35 und 36 der Wegepolizei-Verordnung werden hierdurch nicht berührt. Werden Zug- oder Reitthiere oder Viehtransporte angehalten, um Selbstfahrer vorbeizulassen, so dürfen letztere nur mit der Geschwindigkeit eines langsam fahrenden Pferdes vorbeifahren.

§ 5. Selbstfahrer, welche an Zug- oder Reitthieren oder Viehtransporten vorbeifahren, sind, dürfen aus der noch § 4 zulässigen Geschwindigkeit nur allmählich zu größerer Geschwindigkeit übergehen.

§ 6. Die Geschwindigkeit von Selbstfahrern auf öffentlichen Wegen außerhalb der Ortschaft darf 10 Meter in der Sekunde nur mit polizeilicher Erlaubnis übersteigen.

§ 7. Selbstfahrer haben, abgesehen vom Ueberholen — vgl. § 40, Abs. 2, 41 der Wegepolizei-Verordnung — Signale zu geben, wenn sie von anderen Fahrzeugen, Reitern, Viehtransporten oder Fußgängern, an denen sie vorbeifahren wollen, nicht bemerkt werden.

Jedes unnötige oder zu laute Abgeben von Signalen ist verboten.

§ 8. Der Führer eines Selbstfahrers darf sich von dem letzteren nicht entfernen, ohne dafür gesorgt zu haben, daß der Selbstfahrer sich nicht von selbst in Bewegung setzen kann.

Die Bestimmungen des § 20 Satz 3 der Wegepolizei-Verordnung wird hierdurch nicht berührt.

§ 9. Beschränkungen in der Benutzung öffentlicher Wege, welche nicht für die sonstigen Fußwege gelten, dürfen für Selbstfahrer nur mit Zustimmung des Regierungs-Präsidenten angeordnet werden.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 2 bis 8 werden mit Geldstrafe bis zu 50 Mk. im Unermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem 16. Februar 1900 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkt wird der § 19 der Polizei-Verordnung, betreffend das Radfahren, vom 11. Februar 1896 aufgehoben.

Wiesbaden, den 28. Dezember 1899.  
Der Königl. Regierungs-Präsident.  
In Vert.: Falsch.

### Auszug

aus der Wegepolizei-Verordnung vom 7. Nov. 1899 zc.

§ 36. Innerhalb der Ortschaften darf nicht schneller als mit der Geschwindigkeit eines langsam fahrenden Pferdes gefahren oder geritten werden. Beladene Lastwagen dürfen innerhalb der Ortschaften nicht schneller als im Schritt fahren.

§ 36. In oder aus Höfen oder Häusern, in engen Ortstraßen, bergabwärts auf steilen Ortstraßen, beim Zusammenstoßen vieler Menschen, bei sonstiger Verengung der Durchfahrt, bei Begegnungen mit öffentlichen Aufzügen, Leichenzügen, geschlossenen marschierenden Truppenabteilungen oder Dampfmaschinen, darf nicht schneller als mit der Geschwindigkeit eines Schritt gehenden Pferdes gefahren oder geritten werden. Erfolgreichen Falles muß gehalten werden.

§ 37. Eine von der Polizeibehörde laut Anschlag vorgeschriebene Geschwindigkeit darf nicht überschritten werden.

Ebenso ist derartige Weisungen von Polizeibeamten auch beim Fehlen eines Anschlages Folge zu leisten.

Vorstehendes wird hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntnis gebracht.  
Wiesbaden, den 10. Oktober 1900.  
Der Polizei-Präsident.  
In Vert.: Falsch.

### Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur Kenntnis gebracht, daß die Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 9. Juli 1893, Nr. 13, und der Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 18. Juli d. J., am 1. Januar in Kraft treten.

Wiesbaden, den 31. Dezember 1900.  
Der Polizei-Präsident. In Vert.: Falsch.

### Bekanntmachung.

betreffend die Ausstellung der Radfahrkarten.  
Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1900 über die Ausstellung der Radfahrkarten für das Kalenderjahr 1901 wird unter Bezugnahme auf den § 13 der in der Extra-Beilage zum Amtsblatt Nr. 39 der königlichen Regierung zu Wiesbaden (ausgegeben Donnerstag, den 27. September 1900) enthaltenen Polizei-Verordnung, betreffend den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen vom 11. September 1900, hiermit Folgendes zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

1) Die Ausstellung der Radfahrkarten erfolgt vom 1. Februar d. J. ab an allen Wochentagen in der Zeit von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 2-6 Uhr Nachmittags in dem Bureau desjenigen Polizeireviers, in welchem der darum Nachsuchende wohnt.

2) Die Ausstellung kann mündlich oder auch schriftlich mittel Postkarte oder Brief unter Angabe des Vornamens und Nachnamens, des Standes, der Wohnung (Straße, Hausnummer) und des Geburtsjahres bei dem betreffenden Polizeirevier beantragt werden.

Wiesbaden, den 16. Januar 1901.  
Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

### Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des Herrn Regierungs-Präsidenten über die Ausstellung der zeitweise zu wiederholenden polizeilichen Maß- und Gewichtrevisionen vom 1. Juli 1896 (Reg.-Amtsbl. Nr. 1886 Seite 236), wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die technischen Revisionen der Maße und Gewichte in dieser Stadt in den Monaten April, Mai und Juni 1901 stattfinden werden und zwar vom 1. bis 15. April 1901 im Bezirke des ersten, vom 16. bis 30. April 1901 im Bezirke des zweiten, vom 1. bis 15. Mai 1901 im Bezirke des dritten, vom 16. bis 31. Mai 1901, ab in demjenigen des vierten Polizeireviers.

Unrichtig befundene Maße und Gewichte werden eingezogen und deren Besitzer dem Gerichte zur Anzeige gebracht.

Die beteiligten Gewerbetreibenden werden deshalb aufgefordert, ihre Maße und Gewichte, soweit deren fortwährende Richtigkeit zweifelhaft erscheint, rechtzeitig vorher zur sachamtlichen Prüfung zu bringen.

Bemert wird, daß Gewichte und Waagen zc. durch einen zweifelhafte Gebrauch, bei unvorsichtiger Handhabung in noch früherer Zeit, unrichtig werden können.

Die Revision wird sich auch auf die Maße und Gewichte derjenigen Landwirthe erstrecken, in deren Gewerbebetriebe ein Jähres- und Jähres- im öffentlichen Verkehr, sei es beim Ein- oder Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten und sonstigen Waaren stattfindet.

Wiesbaden, den 22. Oktober 1900.  
Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

### Bekanntmachung.

Behufs Zurückstellung vom Militärdienst haben sich diejenigen jungen Leute, welche im Besitze des Berechtigungscheins zum einjährig-freiwilligen Dienst sind und in diesem Jahre das 20. Lebensjahr vollenden, d. h. im Jahre 1881 geboren sind, bei der Ersatz-Commission hierseits, Friedrichstraße No. 31, Zimmer No. 2, zu melden.

Die Meldungen haben innerhalb der Zeit vom 8. Januar bis 15. Februar d. J. zu erfolgen und ist dabei der Berechtigungschein zum einjährig-freiwilligen Dienst vorzulegen.

Bekanntmachung dieser Meldung hat gemäß § 26 ad 7 der Behr.-Ordnung eine Bestrafung wegen Verstoßes gegen die Melde- und Kontroll-Vorschriften zur Folge.

Wiesbaden, den 2. Januar 1901.  
Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Commission Wiesbaden-Stadt.  
A. Prinz v. Ratibor.

### Bekanntmachung.

Um auch den in der Woche den Tag über durch ihre Berufsgeschäfte in Anspruch genommenen Personen Gelegenheit zur mündlichen Verhandlung zu geben, finden für die königliche Gewerbe-Inspection zu Wiesbaden besondere Sprechstunden am 1. und 3. Sonntag jeden Monats, Vormittags von 11<sup>1</sup>/<sub>2</sub> bis Mittags 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr und am Sonnabend der 2. und 4. Woche jeden Monats Nachmittags von 5<sup>1</sup>/<sub>2</sub> bis 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr in deren Geschäftsfloß, Döhlheimerstraße 5, hier Statt.

Wiesbaden, den 8. Januar 1901.  
Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

### Bekanntmachung.

Gesunden: 1 Feuer-Versicherungs-Police, 2 Portemonnaies mit Inhalt, 1 Korallenketten, 1 schwarzer Beutel, 1 Fußmannsweilchen, 1 Taschenmesser, 1 ansehnlich goldene Silbermedaille, ein schwarzer Herren-Regenschirm, im Monat Oktober v. J. eine inländ. Werdende, 1 Cigarren-Gehül, 4 Voth Strickwolle, 1 Herren-Siegelring, ein Sonnenschirm, 1 Belg.-Kaff.

Zugelassen: 6 Hunde.  
Wiesbaden, den 26. Januar 1901.  
Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

### Bekanntmachung.

betreffend die Benutzung des Dampfdesinfektions-Apparates des städtischen Krankenhauses.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung der städtischen Krankenhaus-Direktion vom 26. Juli 1890, stellen wir hiermit dem Publikum die Benutzung des Dampfdesinfektionsapparates des städtischen Krankenhauses unter folgenden Bedingungen anheim:

1) Richtig werden nur solche Gegenstände zum Desinfizieren im Dampfdesinfektions-Apparat des städtischen Krankenhauses zugelassen, welche aus dem Stadtbereich Wiesbaden stammen und deren Annahme und Transport in der nachstehenden Weise erfolgt: insbesondere werden solche Gegenstände, deren Transport nach dem Krankenhaus durch Privatpersonen erfolgt, zur Desinfektion nicht angenommen.

2) Der Gegenstände desinfizieren lassen will, hat dies Tags vorher oder an den betreffenden Vormittagen auf dem Rathhaus, Zimmer Nr. 57 (nicht, wie früher im Krankenhaus), anzumelden, worauf die zu desinfizierenden Gegenstände in der Wohnung des Antragebers durch städtische Bedienstete abgeholt werden; dem die Abholung überwachenden städtischen Desinfektor ist dabei in zweifacher Ausfertigung ein genaues Verzeichnis der zu desinfizierenden Gegenstände zu übergeben; ein Exemplar erhält der Antrageber, mit der Empfangsbescheinigung des städtischen Desinfektors versehen zurück.

3) Die Desinfektion wird bis auf Weiteres nur Dienstags und Freitags während der Nachmittagsstunden vorgenommen.

4) Es werden als geeignet zur Desinfektion mit stromendem Dampf nur Gegenstände aus gewebten Stoffen aller Art, Metallwerk, eiserne Bettstellen und dergleichen mehr angenommen; dagegen müssen als ungeeignet für diese Art der Desinfektion alle Gegenstände aus Holz, Leder, Filz, Sammet, Plüsch u. Pelzwerk bezeichnet und zurückgewiesen werden.

5) Der unter Aufsicht des städtischen Desinfektors erfolgende Transport geschieht in durchaus unauffälliger Weise auf einem gewöhnlichen, aber nur zu dem einenbestimmten Zweck dienenden Handwagen.

Die zum Einschlagen der zu desinfizierenden Gegenstände erforderlichen Lächer und Decken werden händelnd gestellt.

6) Für die Benahme der Desinfektion in dem Dampfdesinfektionsapparat wird, sobald eine nur einmalige Beschädigung des Letzteren erforderlich wird, eine Gebühr von Mk. 4.—, für jede weitere Beschädigung eine solche von Mk. 2.— in Anrechnung gebracht.

Für den Hin- und Rücktransport der aus dem Stadtbereich stammenden, zu desinfizierenden Gegenstände, wird, einschließlich der Beförderung der Lächer und Decken für jede Beladung des Handwagens, eine Gebühr von Mk. 4.— erhoben.

Für den Transport der außerhalb des Stadtbereichs stammenden Gegenstände wird die Gebühr von Mk. 4.— auf den Stadtbereich nach den Festsetzungen.

7) Die Zahlung der Gebühren hat auf Anforderung des Stadtbauamtes an die Stadtkassakasse zu erfolgen.

8) Für etwaige Beschädigungen der zu desinfizierenden Gegenstände in dem Dampfdesinfektionsapparat kann stattdesinfektors keinerlei Garantie übernommen werden.

Wiesbaden, den 18. April 1900.  
Der Magistrat. v. Jell.

### Bekanntmachung.

Der Feldweg „Herberoden“, 4. und 5. Gewann, No. 22 des Lagerbuchs (No. 22 des Stockbuchs), welcher zum größten Theile in die Wilmsstraße gefallen ist, soll eingezogen werden.

Dies wird gemäß § 57 des Justizminister-Gesetzes vom 1. August 1883 mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Einwendungen hiergegen innerhalb einer mit dem 17. ds. Mts. beginnenden Frist von 4 Wochen bei dem Magistrat schriftlich vorzubringen oder zum Protokoll zu erklären sind.

Eine Zeichnung liegt im Rathhaus an Zimmer 51 während der Vormittagsstunden zur Einsicht aus.

Wiesbaden, 14. Januar 1901.  
Der Ober-Bürgermeister. In Vert.: Körner.

### Bekanntmachung.

Der Fluchtlinienplan für die Leberbergstraße, einer zwischen Sonnenbergstraße No. 17a und 18 beginnenden Ausfahrtstraße nach dem District Leberberg und der Seitenstraßen hat die Zustimmung der Ortspolizeibehörde erhalten und wird nunmehr im Rathhaus, 1. Obergeschloß, Zimmer No. 38a, innerhalb der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.

Dies wird gemäß § 7 des Gesetzes vom 2. Juli 1875, betr. die Anlage und Veränderung von Straßen zc. mit dem Bemerkten hierdurch bekannt gemacht, daß Einwendungen gegen diesen Plan innerhalb einer dreiwöchigen, mit dem 17. d. Mts. beginnenden Frist von 4 Wochen beim Magistrat schriftlich anzubringen sind.

Wiesbaden, den 12. Januar 1901.  
Der Magistrat. In Vert.: Frobenius.

### Bekanntmachung.

Nachstehend wird der § 1 des Gemeindebeschlusses vom 29. Mai 1893, in der durch die Beschlüsse des Gemeinderaths vom 6. und des Bürgerausschusses vom 21. November 1890, sowie des Bezirksausschusses vom 2. Dezember 1890 genehmigten veränderten Fassung, mit dem Bemerkten zur Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften gemäß § 14 des Gesetzes vom 9. März 1889 für jeden Uebertretungsfall mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft werden.

§ 1. Innerhalb des Gemeindebezirks der Stadt Wiesbaden darf das Schlachten von Ochsen, Stieren, Kühen, Rindern, Schweinen, Kälbern, Schafen und Ziegen und zwar sowohl gewerbmäßig, als das nicht gewerbmäßig betriebene Schlachten, nur in der städtischen Schlachthausanlage vorgenommen werden. Ausnahmeweise kann nur den Bewohnern entlegener Gehöfte, z. B. Adamsbaler Hof, Fajonerie, Matte u. A. auf besonderen Antrag durch den Gemeinderath gestattet werden, das Schlachten für ihren Bedarf (Haus-schlachten) auf dem Gehöfte vorzunehmen.

Wenn ein Thier (Satz 3 des § 1) außerhalb der Schlachthausanlage durch Verbruch, Vahmung, schwere Erkrankung zum Tode unfähig geworden und der Transport zu Wagen unannehmbar ist, so kann dasselbe, wenn ein approbierter Thierarzt die Nothwendigkeit einer sofortigen Abschächtung bezeugt, in dem Gehöft getödtet und die Abschächtung vorgenommen werden. Von der erfolgten Abschächtung ist unter Vorlage der vorerwähnten Bescheinigung über die Nothwendigkeit der sofortigen Abschächtung der Schlachthausverwaltung und dem Kreis-Inspector alsbald Anzeige zu erstatten. Das geschlachtete Thier einschließlich der Geweide muß bis zur Ankunft des Schlachthaus-Directors oder dessen sachverständigen Vertreters aufgehoben werden, welcher nach haltgehabter Besichtigung über die Verwendbarkeit des Fleisches entscheidet, wie wenn die Abschächtung in dem Schlachthaus stattgefunden hätte.

Wiesbaden, den 1. Dezember 1900.  
Der Magistrat.

### Bekanntmachung.

In der Polizei-Verordnung vom 12. März 1894, 13. Mai und 29. August 1893 ist u. A. Folgendes bestimmt:

§ 1. Montags, Mittwochs und Freitags in jeder Woche findet in der Schlachthaus-Anlage und zwar auf dem Plage zwischen dem Groß- und Kleinviehstalle daselbst, Viehmarkt statt. Falls auf einen dieser Tage ein gesetzlicher Feiertag, so wird der Viehmarkt an dem darauf folgenden Tage abgehalten.

§ 2. Der Viehmarkt für Großvieh beginnt um 11.30 Uhr Vormittags, derjenige für Kleinvieh (incl. Juntschweine) um 11 Uhr Vormittags und derjenige für Juntschweine um 8 Uhr Morgens.

§ 3. Bis zum Schluß des Marktes ist der Verkehr mit Vieh allein auf die Schlachthaus-Anlage beschränkt. In der Stadt oder der Stadtbauverwaltung ist bis zu dieser Zeit der Handel mit Vieh untersagt.

Ebenso ist der Handel mit Vieh vor Beginn des Marktes in der Schlachthaus-Anlage verboten. Es dürfen in dieser Zeit die Handelsleute auch unter sich keinen Viehhandel betreiben.

§ 4. Nach Schluß des Marktes, um 1 Uhr Nachmittags, steht es Jedem frei, das auf dem Markt aufgetriebene Vieh dorten ferner feilhalten und dasselbe mit Ausnahme des in § 6 gedachten Schlachtviehes zum Verkauf oder Tausch in die Stadt zu verbringen.

§ 5. Die Viehhändler dürfen nur in der Schlachthaus-Anlage verkaufen. Es ist unterlagt, solches Vieh zum Zwecke des Verkaufes oder Tausches in die Stadt zu bringen.

§ 6. Auf den Markt darf nur gesundes Vieh gebracht werden. Es unterliegt alles zum Markt gebrachte Vieh der polizeilichen Beschau (cf. § 17 des Reichs-Viehsteuergesetzes vom 23. Juni 1889).

§ 7. Sofern nicht nach dem allgemeinen Strafrecht höhere Strafen dem Verstoß gegen diese Bestimmungen dieser Vorschriften mit Geldbuße bis zu 9 Mk. und im Falle des Unermögens mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Wiesbaden, den 1. Dezember 1900.  
Der Magistrat.

### Bekanntmachung.

Der Blumenverkaufsstand am Rothbrunnen soll neu verpachtet werden.

Schriftliche Angebote sind spätestens bis Samstag, den 2. März d. J., Vormittags 10 Uhr, der städtischen Bauverwaltung einzureichen.

Die Bedingungen liegen auf dem Bureau bezügl. zur Einsicht aus.  
Wiesbaden, den 25. Januar 1901.  
Städtische Bauverwaltung.  
von Gometter, Archidirector.

### Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die an die Abonnenten der städtischen Hand- und Fußfahr ergangenen Zuschriften vom 28. Juni und 14. September d. J., sowie die Bekanntmachung vom 10. Oktober d. J., betreffend die vom Magistrat im Einvernehmen mit der Stadtverordneten-Versammlung beschlossene Erhöhung der Jahresbeiträge, werden die Interessenten benachrichtigt, daß nach Beschluß des Magistrats vom 24. v. Mts. die erdritten Sätze erst vom 1. April 1901 ab zur Erhebung kommen werden.

Wiesbaden, den 7. Dezember 1900.  
Stadtbauamt, Abth. für Straßenbau.  
In Vert.: Werlich.

